

Entschuldung kommunaler Körperschaften

Entschuldungshilfen nach dem E-FAG M-V

- Finanzielle Hilfen zum Abbau von **Wohnungsbaualtschulden** (Abbau von Altverbindlichkeiten nach § 3 des Altschuldenhilfegesetzes = Reduzierung **investiver Verschuldung**)
- Konsolidierungshilfen (Abbau **negativer Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Vorjahren** = **Ausgleich negativer Vorträge im Finanzhaushalt**)

Sonderzuweisungen

Zuweisungen zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Haushaltsvorjahr, sofern der jahresbezogene Ausgleich der laufenden Ein- und Auszahlungen und der Ausgleich des Finanzhaushalts insgesamt mehrjährig nicht erreicht werden konnte.

Sonderzuweisungen werden mit Konsolidierungshilfen gekoppelt (**Ergänzungszuweisung**).

Leitlinien für Konsolidierungshilfen und Sonderzuweisungen

- Defizitäre Kommunen sollen grundsätzlich spätestens nach einem Konsolidierungszeitraum von 5 bis 6 Jahren den Haushaltsausgleich erreichen können. Einzelfälle sind wegen der besonders hohen negativen Vorträge gesondert zu betrachten.
- Zur Konsolidierung und für Sonderzuweisungen sollen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands auf Landes- und Kommunalebene pauschalisierte Systeme zur Anwendung gelangen (einfaches und unbürokratisches Verfahren).
- Die bisherigen Konsolidierungsinstrumentarien nach § 22 FAG M-V – Fehlbetragszuweisungen und weitergehende Konsolidierungshilfen aufgrund von Konsolidierungsvereinbarungen – entfallen.

Regelungsvorschlag im Einzelnen (§ 27 E-FAG M-V)

- **Konsolidierungszuweisung, sog. 1 zu 1-Regelung (§27 Absatz 1)**

Voraussetzungen:

- positiver jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Haushaltsvorjahr und
- noch bestehender negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum Ende des Haushaltsvorjahres

Zuweisung:

- grundsätzlich in Höhe des positiven jahresbezogenen Saldos, aber begrenzt auf den zum Ende des Haushaltsvorjahres noch bestehenden negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (**Grundzuweisung**)

oder

- in Höhe von 20 % des zum Ende des Haushaltsvorjahres noch bestehenden negativen Saldos (**Mindestzuweisung**), wenn

a) bei ka. Gemeinden die Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem jeweiligen gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse entsprechend dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das jeweilige Haushaltsvorjahr des der Berechnung zugrunde liegenden Haushaltsjahres liegen. (Beispiel: Antrag im Jahr 2021 für das Haushaltsvorjahr 2020, maßgeblich ist der Realsteuervergleich für das Jahr 2018)

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden.

b) bei LKen, krsfr. Städten und gr. ka. Städten der positive jahresbezogene Saldo mindestens 3 Mio. EUR oder 1,5 % der laufenden Auszahlungen beträgt.

- Grundzuweisung und Mindestzuweisung sind auf höchstens 9 Mio. EUR begrenzt.

➤ **Sonderzuweisung für kreisangehörige Gemeinden (§ 27 Absatz 2)**

Voraussetzungen:

- in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren jeweils jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen und
- zu Beginn des Haushaltsvorjahres auch insgesamt negativer Saldo
- Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über jeweiligem gewogenen Durchschnittshebesatz (wie bei Mindestzuweisung ka. Gemeinden)
- beschlossenes Haushaltssicherungskonzept und auf Haushaltsausgleich gerichtete rechtsaufsichtliche Entscheidungen wurden umgesetzt

Zuweisung:

- in Höhe des negativen jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen des Haushaltsvorjahres

➤ **Ergänzungszuweisung (§27 Absatz 2 Satz 4)**

Voraussetzungen:

- wie zu „Sonderzuweisung“

Zuweisung:

- in Höhe von 20 % des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat

➤ **Rückzahlungspflicht (§27 Absatz 5 Satz 1 und 2)**

Voraussetzungen:

- Konsolidierungszuweisung oder Summe aus Sonderzuweisung und Ergänzungszuweisung übersteigt nach Feststellung des Jahresabschlusses den zum Ende des Haushaltsjahres, für das der Antrag auf Konsolidierungs- oder Sonderzuweisung gestellt worden ist, verbleibenden negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
- oder
- nach Feststellung des Jahresabschlusses besteht zum Ende des Haushaltsjahres, für das der Antrag auf Konsolidierungs- oder Sonderzuweisung gestellt wird, kein negativer Saldo.

➤ **Übergangsbestimmungen**

- bei Antragstellung in 2020 ausreichend, dass Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2019 mindestens in Höhe der gewogenen Durchschnittshebesätze festgesetzt worden sind
- in 2020 oder 2021 Antragstellung mit vorläufigen Angaben möglich, wenn Gemeinden oder Landkreise noch nicht über aufgestellten oder festgestellten Jahresabschluss für die dem Antrag zu Grunde liegenden Haushaltsjahre verfügen

D.h.: Für Anträge ab dem Jahr 2022 sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse einzuhalten!

Verpflichtung der Gemeinde oder des Landkreises:

- dem Ministerium für Inneres und Europa ist innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses mitzuteilen, dass die Zuweisung den verbleibenden negativen Saldo übersteigt oder dass kein negativer Saldo besteht;
- der übersteigende oder der volle Zuweisungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach erfolgter Mitteilung zurückzuzahlen.